

Geld- und Sachzuwendungen an Mitarbeitende

Zuwendung (kursiv: <i>Beispiele</i>)	Bewertung; Hinweise; Tätigkeiten (Stand 10/2023)
1. Geldzuwendungen und Geldsurrogate	steuer- und sozialversicherungspflichtiger Netto-Arbeitslohn. Achtung: bei Gutscheinen, die ganz oder teilweise bar ausgezahlt oder im Ausland (z.B. Amazon) verwendet werden können, handelt es sich um Geldzuwendungen.
2. Sachbezüge bis <u>max.</u> 50 Euro brutto in einem Monat <i>(Warengutschein, Belohnungessen, Blumenstrauß, Geschenkkorb, Arbeitgeberkostenanteil Hansefit). Die Überlassung von mehr als unbelegten Backwaren, Obst und nichtalk. Getränken ist als Sachbezug zu erfassen.</i>	steuer- und sozialversicherungsfrei. Achtung: mehrere Geschenke sowie Streuwerbeartikel im selben Monat sind für die Ermittlung des Bruttobetrages von 50 € zu addieren. Wird die Freigrenze überschritten, sind die Zuwendungen in voller Höhe steuer- und sv-pflichtig. Der Vordruck "Beiblatt Geschenke Mitarbeitende" ist auszufüllen und der Originalrechnung beizufügen.
3. Streuwerbeartikel (Gegenstände bis zu einem Betrag von jeweils <u>max.</u> 10 Euro brutto: <i>Kugelschreiber, Kalender).</i> Streuwerbeartikel sind primär für Dritte (Nicht-Mitarbeitende) vorgesehen.	steuer- und sozialversicherungsfrei, falls nicht zusammen mit Nr. 2 über 50 Euro/Monat brutto. Die <u>Mitarbeitenden der Kirchengemeinde und der Erzdiözese (insbes. pastorales und Verwaltungspersonal)</u> , die einen Artikel erhalten haben, sind auf dem "Beiblatt Streuwerbeartikel" zu benennen. Dieses ist der Originalrechnung beizufügen.
4. Sachbezüge aus besonderem persönlichen Anlass bis <u>max.</u> 60 Euro brutto <i>(Beispiele wie Nr. 2 ohne Hansefit)</i> Besondere Anlässe sind z.B. runde Geburtstage, Dienstjubiläen, Hochzeit, Geburt eines Kindes. Kirchliche Festtage oder Firmenjubiläen sind keine bes. pers. Anlässe.	steuer- und sozialversicherungsfrei. Achtung: mehrere Geschenke für denselben Anlass sind zusammenzurechnen (<i>Bsp.: Organistin erhält vom Pfarrer einen Blumenstrauß und vom Kirchenchor einen Gutschein!</i>) Gesondertes Geschenk für zweiten bes. pers. Anlass ist unschädlich. Wird die Freigrenze überschritten, ist die Sachzuwendung in voller Höhe steuer- und sv-pflichtig. Der Vordruck "Beiblatt Geschenke Mitarbeitende" ist auszufüllen und der Originalrechnung beizufügen.
5. Betriebsveranstaltungen <i>(Betriebsausflug, Weihnachtsfeier)</i>	steuer- und sozialversicherungsfrei bei max. zwei Veranstaltungen pro Jahr mit Freibetrag von je 110€. Ermittlung: Gesamtkosten werden durch Anzahl der Teilnehmer dividiert. Werden Freibeträge überschritten, ist der übersteigende Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Der Vordruck "Beiblatt Bewirtung und Betriebsveranstaltung" ist auszufüllen und der/den Originalrechnung/en beizufügen.